

Wart = Bergarbeiter = we

Organ des Gewertvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Ercheint jeden Sonntag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Zahlfremdenbogen 5.— Fr. monatl. ohne Steuern, für die Postabonnenten 15.— Fr. vierteljährl.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geißhölzle des Saar-Bergmanns: Saarbrücken 2, El. Jahnener Straße 40. — Preispost-Versand: Amt Saarbrücken, Nummer 1530, 1902, 2003, 3194.

Zur Beachtung Kameraden, beachtet die Knappschaftsversammlungen

Am 24. November und die folgenden Tage finden in den meisten Jahrestellen Knappschaftsversammlungen des Gewertvereins statt. Diese Versammlungen müssen von allen unseren Mitgliedern unbedingt besucht werden. Die Bedeutung der Knappschaftsarbeit wird dann nochmals erörtert werden. Jedes Mitglied muß sich dieser Bedeutung bewußt werden, damit es weiß, wie es sich zu entscheiden hat. Kameraden! Erstes ist also geschehen in allen Versammlungen des Gewertvereins, die am 24. November und die folgenden Tage stattfinden.

Erfülle jeder seine Wahlpflicht

Am 1. Dezember ist Knappschaftswahl. Unsere wahrberechtigten Mitglieder haben dann ihre Vertreter für den Saar-Knappschaftsverein zu wählen. Sie haben im Auftrage der Mitglieder ein höchwichtiges Amt aus. Das erfordert es das wohlverstandene Interesse aller Mitglieder, daß sie ihr Wahlrecht ausüben. Und alle Mitglieder des Gewertvereins haben die große Pflicht, ihre Stimme dem Kandidaten des Gewertvereins zu geben. Keiner darf der Wahl fern bleiben! Alle Stimmen müssen den Gewertvereinskandidaten gegeben werden!

Zugknappen, helfe bei der Wahl

Kammer Zugknappen wählt zum ersten Male. Das ist eine große Ehre. Die Ehre muß diesen Erstwähler bestimmen, das neue Recht zu nutzen. Und die Disziplin muß ihn bestimmen, seine Stimme dem Gewertvereinskandidaten zu geben. — Die Zugknappen, die nicht nicht wählen können, müssen auch helfen. Sie müssen sich zur Verfügung stellen, um Stimmige anzuführen und zur Wahlurne zu bringen. Jedes Mitglied, auch das jüngste, ist selbst verantwortlich für einen guten Wahlausgang. Wenn alle zur Mitarbeit bereit sind, dann muß die Sache klappen.

Die richtige Antwort

Der alte Verband ist nicht überheblich. Als erneuertes Beweis gilt die letzte Nummer seines Organs. Hier kann man lesen, daß alle knappschaftlichen und sozialpolitischen Erfolge der jüngsten Jahre eigentlich nur dem alten Verbande gut geschrieben werden dürfen. Auch das Jubiläumsumkommen der Heibelberger Werke ist nur sein Verdienst. Wir werden sehr erheitert, als wir das lesen. Nicht etwa deshalb, daß uns ähnliche Hebelhebungen durch den alten Verband noch nicht passiert wären, sondern darum, daß gerade in den genannten Fällen der alte Verband so unerschütterlich zu stehen kommt. Er muß sich das Verdienst deshalb aneignen, weil er ja schließlich die Wehrkraft der Knappschaftsämter besitzt. Das ist doch reichlich nachgeschickelt; denn was hätten die Verbandsämter eigentlich erreicht, hätte der Gewertverein mit seinen Meistern gegen den Verband gekämpft hätte? Nichts, rein gar nichts hätte der Verband ohne den Gewertvereinerziehl. Wir wollen angesichts der gemeinlichen Aufgaben, die es auch zukünftig zu erfüllen gilt, nicht ironisch werden; denn sonst würden wir nachweisen, daß schließlich der Gewertverein doch in vielen wichtigen Fragen der Treue und der Vorangehenden war. Wie müde es schon längst zu Genüge, daß es heißt: Gehezegege, gibt, die bei jeder Sache, die erfolgreich läuft, sich vorne hin stellen und schreien: „Das habe ich allein gemacht!“ Nun ja, jeder muß sich halt nach seiner Natur richten. Leiderlich, jedoch wir sind nicht mehr länger mit der Seite der Unangelegentlichkeit verbunden. Aus demselben wären wir gepannt, wie der alte Verband den Nachweis

darfür führen wollte, die Heibelberger Werke sei kein alleiniges Verdienst. Wir glauben bestimmt, daß nach dem Willen des Reichsarbeitsministeriums dann der alte Verband in eine arme Klemme fass, abgesehen davon, daß auch Reichsarbeitsminister Dr. Brauns und sein Ministerialdirektor Dr. Geisler belächelt lächerlich müßten. Wir haben es gar nicht mal nötig, näher die Verdienste des Gewertvereins gerade um das Jubiläumsumkommen der Heibelberger Werke nachzuweisen, weil das Wasser in die Saar schütten ließe. Unsere Mitglieder sind ja über seine Leistungen im Klaren, weshalb es für heute genüge, die Heibelbergerleistungen des alten Verbandes ein klein wenig niedriger zu hängen, damit auch unsere Mitglieder recht bewußt in diesen letzten Novembertagen leben können. Auch die Arbeiter sind sich der Wichtigkeit der Sache und beruft sich auf die Wehrkraft der Meisterei. Die Stimmung hebt Organisationsverpflichtung er, weil die nicht weit auseinanderliegend. Diese Wehrkraft besäße er nicht, wenn unsere Mitglieder bei der letzten

Knappschaftswahl Disziplin gewahrt hätten oder es verstanden hätten, seine falsche Gefühlswelt zu befehlen. Sie haben es bewerkstelligt, daß ihnen nunmehr der alte Verband überlegen verlegt. Wenn sie jetzt so sich für die Gewertvereinskandidaten einsetzen hätten, dann hätte der Gewertverein die Wehrkraft der Meisterei und der alte Verband könnte dann seine Oberlegen ausstellen. Das ist der Lohn für die Unbilligkeit in unseren Reihen, daß sie nun auch noch verurteilt werden. Wir meinen, daß unsere Mitglieder wohl geschlafen am 1. Dezember die richtige Antwort erziehen müßten. Am diesem Tage geht's darum, ob der Gewertverein entprechend seiner Mitgliederliste am Mandatsrecht teilnimmt. Wenn unsere Mitglieder sich jetzt machen von Wehrkraftswelt, nur ein wenig die eigene Ehre und die ihrer Organisation im Auge haben, dann muß dem Gewertverein die Wehrkraft der Kandidaten zustehen. Damit verhindern unsere Mitglieder es, daß der alte Verband ihnen nicht nochmals Oberlegen verlegen kann.

Vom Sinn der Ältestenwahlen

Gewertschaftsarbeit ist ununterbrochener, harter Dienst am Aufstieg des Arbeiterstandes. Schon die Gründung der Bewegung war eine Ausleuchtung gegenüber den Zuständen, in denen man den Arbeiter zu leben gezwungen hatte. Kann ein Arbeiter nicht mit dem ihm freigebliebenen Geld auskommen in jeder Arbeit im Laufe der Jahre ertragen werden. Die Anwesenheitsleistungen mit den Verhältnissen konnten nicht allein auf das wirtschaftliche und soziale Gebiet beschränkt bleiben. Ueber die eigentliche Gewertschaftsarbeit hinaus hatte der Arbeiter ein geistiges, ethisches und vorbildliches, die Auseinandersetzungen mit den Verhältnissen bei den Arbeiter Volksgenossen vornehmen müssen. So mußte es kommen, daß der Gewertschaffler als der gehobelte Staatsbürger angesehen werden würde. Nicht gering war die Zahl der Kräfte, die infolge der fortschreitend aufzunehmenden neuen Schwierigkeiten an Energie eingebüßt hatten. Sie hatten das weitere Gelingen um den Aufstieg eingestellt. Andere traten an ihre Stelle. So behielt die Bewegung ihren eckigen und festlichen Schwung.

Wahltag ist Festtag. Wenn Worte einen Sinn haben, dann darf dies nur so heißen, daß auch die christlich organisierte Bergarbeiterchaft der Saargebiete am Wahltag durch ein reifliches Eintreten für ihre Kandidaten nicht allein der Grundverwirklichung, sondern der gesamten Bevölkerung an der Saat zeigt, daß sie einen Wohlstand anstrebt, mit dem gerechnet werden muß. Sie wird an diesem Tag an der mühseligen Arbeit denken, die zur Befreiung des Bergmanns im Gebirge notwendig gewesen. Man wird sich erinnern müssen, wie die Verhältnisse lagen, als Lenkth Gleichgültigkeit, Korruption und eine Reihe sonstiger unangenehmer Erscheinungen an der Saat ihre Triumphe gefeiert. Vielleicht ist es noch notwendig, darauf hinzuweisen, wie leicht es mit unseren knappschaftlichen Verhältnissen bestellt gewesen, als man die Organisation geschaffen. Auch der Aufgaben wird man sich erinnern, die uns in den kommenden Monaten und Jahren bevorstehen. Ein Kamerad, der an diese Ereignisse und an die Arbeiten der Zukunft denkt, handelt am Wahltag entsprechend.

Wahltag ist Festtag.

Die Mittellosigkeit und das regelmäßige Fehlen der Beiträge allein macht nicht den einzigen echten Gewertschaffler aus. Darüber hinaus hat er seine Person mit der gesamten ihm innewohnenden Energie in den Dienst der Sache zu stellen. Eine Folge dieser gewertschafflichen Einstellung liefern die am 1. Dezember stattfindenden

Wahlen der Knappschaftsämter.

Sie müssen zeigen, wie weit jeder einzelne Kamerad von der Idee unserer Bewegung erfaßt und wie er die Durchführung der von ihm aufgestellten Forderungen auf knappschaftlichem Gebiete denkt. So bilden diese Wahlen für den organisierten Arbeiter eine Probemittelmaßnahme, bei der festgestellt werden kann, wie weit die Schatzkraft der Organisierten an der Handreichung. Je nach dem Ausfall der Wahl zeigt oder fällt der Einfluß des Arbeiters nicht allein im wirtschaftlichen und sozialen, sondern auch im haushälterischen und politischen Leben. Nur eine Stunde Zeit hat der Gewertschaffler für diese Angelegenheit zu opfern. Für die geistig hochstehende Bergarbeiterchaft an der Saat bedeutet der 1. Dezember einen Öbertragung. Im Volksmund heißt es

Die gewertschaffliche Arbeit erhält mit einem guten Ausgang der Wahl und reiflicher Beteiligung der entsprechenden Partei. Nicht gering waren die mit Hilfe der Organisation erzielten Erfolge. Im Wohlverhältnis sind wir vorwärts gekommen. Welt davon entfesselt, in dem Erreichen den Gipfel aller Leistungen zu erwidern, muß trotzdem der Festigkeit anerkannt werden. Alle Hände es heute um den Bergmann ohne Organisationskraft knappschaftlichem Gebiet sind die Erfolge nicht geringer Wählbaren der Invalidenten neben der Pension, Erhöhung der Rente und Pensionen selbst. Ein führen der Familienfürsorge und eine Reihe im Einzelnen kann alle ausführenden Vorteile wurden tiefen Arbeit auszuführen. Gebiete. Wir können die eigentlichen Saargebiet, konnte für die Kameraden in den angrenzenden Teilen eine laufende Unterstützung eingerichtet werden. Hat die Einführung derselben schon ein gewisses Maß von Arbeit geleistet, so ist das Festhalten des Erzielten nicht abzuweichen geworden. Die Erfolge der gewertschafflichen Arbeit sind auf dem Gebiete. Lassen sich jahresmäßig nicht erfüllen. Hier können nur offene Augen und Ohren ein Urteil abgeben. Es dürfte kaum eine Arbeiterchaft geben, die geistig reifer ist als die Bergleute an der Saat. Der hier erreichte Aufstieg ist kaum gewertschafflicher Arbeit. Es ist Ehrenpflicht des wirtschaftlichen Gewertschafflers, am Wahltag ein offenes Bekenntnis für seine Bewegung abzugeben.

Wohltag ist Sächter.

Der Wohltag war in der richtigen Weise angelegt, zu einer Erklärung des gesellschaftlichen Bewusstseins führen. Mit dem Beginn des Jahres beginnt eine neue Zeitgeist. Eine Sammlung der Penionskasse ist unbedingt erforderlich. Weiter sind die Krantengeldzahlungen derart geregelt, daß die Familien der Arbeitlosen die Ernährer in große Schwierigkeiten kommen. Der Sozialist erwachsen fähigst, behert einer Nennberu. Was die Wirtensysteme zum Bezug der Inhabenden der Soort löst. Die erwartete Rückgliederung der Soort löst

eine Fülle neuer Probleme entstehen. Darüber hinaus aber soll uns die Wohl eines Kämpfers bringen. Um dem Glanzen an den Sieg der Owe liegt die Kraft zur Arbeit. So ersichert der Gewerkschaften Kritik. Vergarbeiter, daß jeder Kamerad am Wohltage seine Schweißgüte zur Schwermigerten müssen überwinden und der Weg zu neuen schiffen freigegeben werden. Die nachfolgenden Werte eines Arbeiterblätter sollen uns als Verlässigen dienen:

Nichts wird erungen durch Hoch und Nid, Nichts Caß Zur Knappen und handelt darnach! 6. n.

10/10 des Lohnes werden auf Grund der Bestimmungen des 35 der Arbeitsvertrag im Verhältnis zu dem Lohnes der Vollwahrer beim der Arbeiter mit 10/10 des Lohnes berechnet.

Die Owe einleit. der Zulagen der jugendlichen Arbeiter werden im folgt folgt: Im Alter von 15-16 Jahren auf 8/10 derjenigen der Vollwahrer III Im Alter von 14-15 Jahren auf 7/10 derjenigen der Vollwahrer III

Artikel 6.

Familienzulagen (Kinder- und Jugendz.).

Jähr jebe Schicht mit ein Kindergeb. von 1,50 Franc. für jedes Kind entsprechend der nachfolgenden Regelungen und eine Frauenzugabe von 1,50 Franc. für die Frau eines arbeitenden Mannes. Die nachfolgenden Werte eines Arbeiterblätter sollen uns als Verlässigen dienen:

Jähr für die Berechnung dieser Zulagen kommen folgende Schichten in Betracht:

- Die wirtlich verbundenen Arbeitsschichten nach den monatlichen Lohnverhältnissen.
 - Diejenigen Tage, für welche der Arbeiter infolge Krankheit oder Unfall während der Soortknappheitsfrankentfälle ein Kranfengeld bezieht.
 - Die Tage des Erholungsurlaubes, sowie diejenigen Schichten, für welche gemäß § 43, Punkt 1 und 2 der Arbeitsvertrag ein Krankengeld bezogen wird.
- Der nach den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlende Betrag an Frauen- und Kindergeb. darf in keinem Falle 45,- Franc. für die Frau und 45,- Franc. für jedes Kind im Monat übersteigen.
- Die Kinder, für welche das Kindergeb. gezahlt wird, sind nur die erblichen, aber nur diejenige an Kindesstatt angenommenen Kinder, deren die nicht das schuldhaftig über die überföhren haben (d. h. die zur Verbenigung des schuldhaftigen Schenkvertrages).

§ 2.

Geltungsbereich des Vertrages.

Der vorliegende Wohltagsvertrag tritt am 16. November 1929 in Kraft und kann jederzeit mit einmonatiger Frist ohne Ende eines Jahreskennzeichen gekündigt werden.

Gezeichnet, den 11. November 1929.

Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre:
 M. Director General:
 De Linc.
 Verband der Bergbauarbeiter-Belegschaften Deutschlands:
 G. S. W. 1929.
 Gewerkschaften der Bergarbeiter-Belegschaften (Bez. Saar):
 F. H. S. W. 1929.
 Deutscher Metallarbeiterverband (Bez. Saar):
 R. K. 1929.
 Christl. Metallarbeiterverband (Bez. Saar):
 Otto V. 1929.

Scheinbarung zum Lohn-Lohnvertrag
 vom 11. November 1929.

Zwischen der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre, vertreten durch den General-Director einseits und dem Verband der Bergbauarbeiter-Belegschaften Deutschlands (Bez. Saar), Gewerkschaften der Bergarbeiter-Belegschaften Deutschlands (Bez. Saar), Deutschen Metallarbeiterverband (Bez. Saar) und dem Christl. Metallarbeiterverband (Bez. Saar) andererseits ist heute folgende Vereinbarung über die Durchführung des Lohn-Vertrages vom 11. November 1929 über die Löhne der Arbeiter der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre getroffen worden.

Artikel 1.

So der Multiplikator vom 16. November ab von 1,32 auf 1,27 erhöht ist, wird für die Berechnung der Monats-Löhne folgendes bestimmt:

Die Größe des Multiplikators vom 16. November 1929 ab von 5 Punkte, sind die Löhne für den ganzen Monat November 1929 mit einem Durchschnittsmultiplikator von 1,30 zu berechnen.

Artikel 2.

Die durch den Lohn-Lohnvertrag vom 11. November 1929 bestimmten Gehaltsszulagen, Zulagen, Zulagen usw. treten für die Rohberechnung für den Monat November von 1. November 1929 ab in Kraft.

Artikel 3.

Die Bestimmungen über die Bildung besonderer Sonderverdienstzulagen über Tage treten erst am 1. Dezember 1929 in Kraft.

Gezeichnet, den 11. November 1929.
 Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre:
 M. Director General:
 De Linc.
 Verband der Bergbauarbeiter-Belegschaften Deutschlands:
 G. S. W. 1929.
 Gewerkschaften der Bergarbeiter-Belegschaften (Bez. Saar):
 F. H. S. W. 1929.
 Deutscher Metallarbeiterverband (Bez. Saar):
 R. K. 1929.
 Christl. Metallarbeiterverband (Bez. Saar):
 Otto V. 1929.

Der neue Lohnarif nebst Anlagen

In der letzten Nummer haben wir das Ergebnis der jüngsten Verhandlung für den Monat November und ab 1. Dezember bekannt. Wir geben auch die wichtigsten und schlußfassenden Punkte, welche für die einzelnen Arbeiterkategorien in Frage kommen. Außerdem führten wir einige Gruppen an, die eine erhöhte Zulage oder eine Zulage überhaupt nicht erhalten. Damit nun alle Mitarbeiter sich genau orientieren können, bringen wir heute den neuen Lohnarifvertrag nebst Anlagen in Einteilung in Zulagen- und Förderpreisgruppen). Wir verbinden mit der Veröffentlichung die bringende Bitte, den Lohnarif nebst Anlagen gut auszubewahren. Gelingend erinnern wir an die Kaufsammlung der letzten Nummer, welche hier in Zusammenhang mit der vorliegenden steht.

Sonderwörter und mit hauseverfälligen Arbeiter befristet), Arbeiterblätter.

II) Mehr Tage: Günstliche in Anlage I zu diesem Vertrag unter Lohnstufe I über Tage unter Zulagenkategorie „B“ aufgeführten Arbeiter (Kollektoren).

(Kollektoren sind diejenigen Arbeiter beim Dampfmaschinenbetrieb, welche die Kupfer über eine gewisse Anzahl Schichten hinaus zuwenden in der Lage sind, selbständige Reparaturen auszuführen, ersetzt aus diejenigen Kollektoren, die neben der Kupfer über die Heizer mit der Kupfer von Kollektoren, Pumpen usw. befristet sind).

III) Eine Erhöhung des Nachtlohnes um 1,50 Franc. erhalten:

Zie in Anlage I zu diesem Vertrag unter Lohnstufe I über Tage unter Zulagenkategorie „B“ aufgeführten Kollektoren (Kollektoren), (Kollektoren sind alle Arbeiter, welche mit dem Multiplikator befristet sind, die mit nur für kleinere Reparaturen oder für Hilfeleistung der Reparatur in Kupfer genommen werden. Unter diesen Regeln fallen auch diejenigen Heizer, die in Nebenanlagen selbständig befristet sind).

III. Eine Erhöhung des Nachtlohnes um 1,- Franc. erhalten:

Zie in Anlage I zu diesem Vertrag unter Lohnstufe I über Tage unter Zulagenkategorie „B“ aufgeführten Förderer und Förderer.

Zie die Arbeiter, welche in der letzten Nummer des Letzten und Fünftens fallen unter 1 mit 2,50 Franc. Erhöhung des Nachtlohnes.

Artikel 4.

Zulagen.

Zu den Nachtlohn der im schlußfassenden befristeten Arbeiter können die zum Höchstbetrag von 1,40 Franc. ge-
 1. Zulagen werden denjenigen Arbeitern bewilligt, welche, die es in Folge der gewöhnlichen Art ihres Berufes, ist es aus ausnahmeweise und vorübergehenden Umständen, mit Schwierigkeiten befaßt sind, die eine besondere körperliche oder geistige Anstrengung erfordern, oder deren Arbeit mit einer besonderen schweren Verantwortung verbunden ist. Diese Zulagen werden von dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter, welcher die Verantwortung für die Zulagenbewilligung hat, zu bestimmen.

2. Um die Höhe der einem bestimmten Arbeiter an Grund der bewilligten Zulage feststellen zu können, sind die Arbeiter der verschiedenen Lohnstufen in vier Kategorien - entsprechend der zu diesem Lohnarifvertrag gehörigen Anlage - eingeteilt. Für jede dieser Kategorien bestimmt die Funktionstabelle zwischen den nachfolgenden angegebenen Grenzen:

- 1. Kategorie - keine Zulage
 - 2. Kategorie - Zulage von 0,20 - 0,40 Franc.
 - 3. Kategorie - Zulage von 0,70 - 1,- Franc.
 - 4. Kategorie - Zulage von 1,30 - 1,40 Franc.
3. Zu der Funktionstabelle kann eine ausnahmeweise und vorübergehende Zulage für einen bestimmten Arbeiter gewährt werden, jedoch höchstens, daß die Summe dieser Zulagen in keinem Falle 1,40 Franc. übersteigen darf. Die Zahl der von ihnen befristeten Kostenstellen (Vergütungen bleiben nicht unberücksichtigt eine Vergütung bezogen, die für den Arbeiter mit 10/10 des Lohnes der normaler Förderung 1,90 Franc. für die Schicht beträgt. Unter normaler Förderung versteht man die Summe der Förderung der einzelnen Arbeitsmaschinen, die für die best. Fördererarbeiten in Frage kommen. Förderung ist die Förderung, die von einer Arbeitsmaschine geleistet werden muß, um den vereinbarten Gesamtlohn von 10,- Franc. zu verdienen (siehe Anlage II).

5. Für die Arbeiter, welche in der Funktionstabelle Zulagen durch Zulagenzulagen erzielt werden und zwar in besonderen Fällen, in denen die Gewährung von solchen Zulagen möglich ist. Für die Arbeiter, welche die Funktionstabelle nicht übersteigen sein als 0,30 Franc. für die Schicht.

Artikel 5.

Löhne der Arbeiter mit weniger als 10/10 des Lohnes.

Die Owe einleit. der Zulagen der Arbeiter, der Arbeiter und der übrigen Arbeiter mit weniger als

Lohnarifvertrag

für die Steinkohlenwerke der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre vom 11. November 1929.

Zwischen der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre, vertreten durch den General-Director einseits und dem Verband der Bergbauarbeiter-Belegschaften Deutschlands (Bez. Saar), Gewerkschaften der Bergarbeiter-Belegschaften Deutschlands (Bez. Saar), Deutschen Metallarbeiterverband (Bez. Saar) und dem Christl. Metallarbeiterverband (Bez. Saar) andererseits ist heute folgender Vertrag über die Löhne der Arbeiter der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre abgeschlossen worden.

§ 1.

Artikel 1.

Lohnstufeln.

Die Löhne der Arbeiter der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre werden wie folgt festgelegt:

Der Nachtlohn eines Arbeiters wird mit einem bestimmten Multiplikator, der vom 16. November 1929 ab auf 1,27 festgelegt wird, multipliziert. Dieser Multiplikator erhöht sich vom 1. Dezember 1929 ab auf 1,30.

Zu dem nach diesen Bestimmungen errechneten Betrag tritt dann die Familienzulage.

Artikel 2.

Nachtlohn der Vollwahrer, welche unter Tage im Gebirge befristet sind.

Der Nachtlohn der Gebirge auf den einzelnen Stunden soll in der Höhe erfolgen, die der Vollwahrer einer Kameradschaft bei normaler Leistung unter Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse in der Lage sind, im Durchschnitt 10,- Franc. (zehn Francs) pro Schicht, auf den ganzen Tag (24 Stunden) zu verdienen.

Beträgt in einem bestimmten Falle der im Gebirge erzielene Schichtlohn für eine Schicht (normaler Durchschnitt für einen bestimmten Arbeiter) weniger als 1,20 Franc. (ein Franc), so findet § 24 der Arbeitsordnung Anwendung.

Die Nachtlohn für die Vollwahrer, welche unter Tage im Gebirge befristet sind, werden folgendermaßen festgesetzt: In denen die im Gebirge erzielten Beträge mit 2 (zwei) multipliziert und einen festen Betrag, der gleich zehn Francs für die verlebene Schicht beträgt, hinzugefügt.

Artikel 3.

Nachtlohn der im schlußfassenden befristeten Arbeiter.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Nachtlohn der Arbeiter mit 10/10 des Lohnes für die verlebene Schicht für die verschiedenen Kategorien:

Kategorie	Nachtlohn unter Tage	Arbeiter unter Tage
I	28,-	26,50
II	28,50	26,00
III	29,-	24,-

Für die geleisteten Sonderwörter

mit 10/10 des Lohnes der Lohnstufe I werden die Nachtlohn nach der nachfolgenden Bestimmungen erhöht, wenn die Arbeiter 1 Jahr mit 10/10 in ihrer Lohnstufe entlohnt worden sind:

1. Eine Erhöhung des Nachtlohnes um 2,50 Franc. erhalten:

Anlage 1 zum Lohnarbeitsvertrag

vom 11. November 1929 — Nr. O. S.

Lohnklassen und Zulagenkategorie

A. Arbeiter, die eine Förderprämie erhalten.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiter erhalten, sofern sie bei der Kohlenförderung beschäftigt sind, neben dem reinen Lohn ihrer Lohnklasse eine Förderprämie nach den besonderen Bestimmungen der Anlage II zu diesem Vertrage.

a) unter Tage

Zustufen der Dauer: Schichtführer

Lohnklasse I

Aufseher bei der Förderung, Lokomotivführer (geprüfte), Anschläger und Abzieher (jämmtliche am Hauptförderbesehäfteten).

Lohnklasse II

Signalgeber an Hülfschächten, Signalgeber an Bremsbergen und Stollen, Hülfsarbeiter, die vollenleistungsfähig sind, b. h. außer der Bedienung des Seilschals sonstige Arbeitendienste verrichten können, Anschläger und Abzieher am Seilband, Lokomotivführer (nicht geprüfte), Anschläger in Bremsbergen, Abzieher in Bremsbergen.

Lohnklasse III

Werkführer, Werkbedienter, Hülfsarbeiter, soweit dieselben nicht unter Lohnklasse II fallen, Arbeiter bei der Lokomotivförderung, Begleiter bei der Lokomotivförderung.

b) Ueber Tage

Lohnklasse I

Fördermaschinenisten im Schichtlohn, Anschläger an Hauptförderbesehäfteten, Aufseher an Hauptförderbesehäfteten, Abzieher an Hauptförderbesehäfteten.

Lohnklasse II und III

Sonstige über Tage bei der Förderung beschäftigte Arbeiter, die jedoch bei normaler Förderung eine Förderprämie von 1,— Frsch. erhalten.

B. Uebrige Arbeiter.

a) unter Tage

Zustufen der Dauer:

1. Schichtmeister. Neben dem Tariflohn der Dauer erhalten die Schichtmeister eine besondere Zulage von 1,40 Frsch. für das Aufsuchen der Schlagwetter (DP II 130 vom 7. 7. 1926).

2. Signalgeber an Hauptförderbesehäfteten. Sie erhalten eine Förderprämie wie die übrigen bei der Kohlenförderung beteiligten Arbeiter, sondern eine feste Verantwortungszulage von 1,— Frsch. je Schicht.

Lohnklasse I

Zulagenkategorie 4

1. Schichtzimmerhauer. Sie erhalten als gelernte Handwerker mit 2,50 Frsch. Erhöhung des Nichtlohnes.

2. Maschinenwärter, Pumpenwärter bei der Hauptwassertochlung, Lokomotivschaffner, Beitermänner (mehr Zimmerhauer und Nachreiber, die für das Verladen eine besondere Zulage erhalten; die Beitermänner erhalten für das Aufsuchen der Schlagwetter eine weitere Zulage von 1,40 Frsch.).

Zulagenkategorie 3

Sprengstoffmagazinverwalter, Sprengstoffausgeber, Maurer in Schächten, gelernte Handwerker unter Tage, die eine geordnete Lehrzeit durchgemacht haben, Hülfsarbeiter (gelernte Handwerker und mit handwerkerförmigen Arbeiten beschäftigt), Maschinenführer.

Zulagenkategorie 2

Anschläger und Abzieher an Hauptförderbesehäfteten, sofern an dem Schacht, an dem sie beschäftigt sind oder während der Schicht auf der sie arbeiten, keine Kohlenförderung stattfindet, Hülspumpenwärter an Rebenpumpen, die mehrere Pumpen bedienen und drei Jahre diese Arbeit verrichten.

Zulagenkategorie 1

Zimmerhauer, Verbauer, Nachreiber, Berufsarbeiter der Bergbauischen Gewerbeten, welche während der Ferien arbeiten und dem 1. Jahrgang angehören — vom Weibchen der Aufnahmeprüfung an — erhalten ohne Rücksicht auf das Lebensalter 10/10 des Lohnes der Lohnklasse I und die ihrer Arbeit entsprechende Zulage.

Lohnklasse II

Zulagenkategorie 3

Signalgeber an Hülfschächten, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Holzführer.

Zulagenkategorie 2

Signalgeber in Bremsbergen und Stollen, sofern hier keine Kohlenförderung stattfindet, Hülspumpenwärter und Wärter an Rebenpumpen, die mehrere Pumpen bedienen.

Zulagenkategorie 1

Speichmeister, Holzmacher, Epülhauer, Luffenleger, Rohrlieger (wenn nicht gelernte Handwerker),

Hülfsarbeiter, die vollenleistungsfähig sind, b. h. außer der Bedienung des Seilschals noch sonstige Arbeitendienste verrichten können, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Hilfsarbeiter bei den Hülfschächtern, Anschläger und Abzieher am Seilband, Stollenarbeiter, Hülspumpenwärter und Wärter an Rebenpumpen, Anschläger in Bremsbergen, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt.

Lohnklasse III

Zulagenkategorie 2

Werkführer, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Werkbedienter, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt.

Zulagenkategorie 1

Hülfsarbeiter, soweit dieselben nicht unter Lohnklasse II fallen und nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Schlämmer.

b) Ueber Tage

Zustufen der Dauer: 1) Signalgeber an Hauptförderbesehäfteten (erhalten besondere Förderprämie wie die übrigen an der Kohlenförderung beteiligten Arbeiter, sondern nur eine feste Verantwortungszulage von 1,— Frsch. je Schicht).
Magentontrollenre (ohne Zulage).

Lohnklasse I

Zulagenkategorie 5

Korzarbeiter, gelernte Handwerker, welche selbständig Nebearbeiten an Maschinen und Förderanlagen ausführen.

Zulagenkategorie 3 und 4

Zeichner und Markscheidegehilfen, welche ein Magangzeugnis einer technischen Schule (Zeichnischule, Vaugewerkschule, hierher gehört auch die höhere technische Lehranstalt zu Saarbrücken) besitzen oder welche mit Erfolg den Fortbildungskursus, welche die Grubenverwaltung für die Markscheidegehilfen durchführt, bis zum Bestehen des mindestens 3 Jahre in Lohnklasse II verrechnet wurden.

Zulagenkategorie 3a

Fördermaschinenisten im Schichtlohn, sofern an dem Schacht, an dem sie beschäftigt sind, oder während der Schicht, auf der sie arbeiten, keine Kohlenförderung stattfindet, Gestirmonter, Fesselmärter, Seilschaffner, gelernte Handwerker, soweit sie eine geordnete Lehrzeit durchgemacht haben oder mindestens 3 Jahre diese Arbeit verrichtet und das höchste Schichtlohnalter erreicht haben, Maschinenwärter, Lampenausgeber, die gelernte Handwerker sind und Lampen reparieren, Wägher in den Kohlenwägen, wenn sie gelernte Handwerker sind, sonstige Handwerker bei der Verarbeitung.

Zulagenkategorie 3b

Reffelschürer (Reffelsieger).

Zulagenkategorie 3c

Futtermeister, welche zwar ihren Dienst selbständig verrichten, aber weniger als 50 Pferde zu beaufsichtigen haben und Futtermeister, welche zwar unter der Aufsicht eines Oekonomieweralters stehen, jedoch mehr als 50 Pferde zu beaufsichtigen haben und Gärtner.

Zulagenkategorie 2

Anschläger, Aufseher und Abzieher an Hauptförderbesehäfteten, sofern an dem Schacht, an dem sie beschäftigt sind oder während der Schicht auf der sie arbeiten, keine Kohlenförderung stattfindet, Hilfsarbeiter, soweit sie nebenbei mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, z. B. als Wobedwürter oder bergl.

Zulagenkategorie 1 und 2

Zeichner und Markscheidegehilfen, die nicht unter Zulagenkategorie 3 und 4 fallen, jedoch mindestens 3 Jahre in Lohnklasse II verrechnet wurden, Aufseher auf der Bergabende.

Zulagenkategorie 1

Chauffeurs (Kraftwagenführer) nach einer Dienstreise von einem Jahre (entf. 6 Monate), Motorenführer, Aufseher, Holzplatzarbeiter, Bergarbeiter, Bergschaffner der Bergschule Saarbrücken, welche während der Ferien arbeiten und dem 1. Jahrgang angehören — vom Weibchen der Aufnahmeprüfung an — erhalten ohne Rücksicht auf das Lebensalter 10/10 des Lohnes der Lohnklasse I und die ihrer Arbeit entsprechende Zulage.

Lohnklasse II

Zulagenkategorie 3

Signalgeber an Hülfschächten, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Futtermeister, welche unter der Aufsicht eines Oekonomieweralters oder sonstigen Beamten stehen, jedoch weniger als 50 Pferde zu beaufsichtigen haben, Kellner, Rangierer, Bergschaffner, Kohlenführer, Wägher, Wägherhelfer in Lampenstellen, denen mit Säuren bzw. Kalklösungen gearbeitet wird, Zeichner und Markscheidegehilfen — sehr unter Lohnklasse I Zulagenkategorie 3 und 4.

Zulagenkategorie 2

Aufseher bei der Materialabfertigung (Magazin-aufseher), Aufseher bei der Verladung, Klauenaufseher, Aufseher in der Lampentanz, Wiegemeister, Hilfsarbeitermaschinenisten, sofern an dem Schacht, an dem sie beschäftigt sind oder während der Schicht, auf der sie arbeiten, keine Kohlenförderung stattfindet, Lampenreiner-Vorarbeiter, Wägher die nicht gelernte Handwerker sind.

Zulagenkategorie 1

Hilfskohlenmeister, Signalgeber an Seil- und Kettenbahnen, Magazinschaffner, Arbeiter, Wobedwürter, Lokomotivführer (angeleitete), Kutscher, angeleitete Arbeiter in den Werkstätten usw., Maschinenwärter, die keine einjährige Lehrzeit hinter sich haben, Reffelschürer, die keine einjährige Lehrzeit hinter sich haben, Gärtner, die keine einjährige Lehrzeit hinter sich haben, Arbeiter im Sägewerk (Holzleimbearbeitung), deren Tätigkeit nicht der eines gelernten Arbeiters gleichkommt, Kohlenprüfer, Seilschlagarbeiter, Telefonisten in größeren Zentralen, Chauffeurs (Kraftwagenführer), soweit sie nicht unter Lohnklasse I fallen, Magazinarbeiter bei der Ausföhrung schwerer Arbeiten, Motorenarbeiter, Reinger und Füller der elektr. Strömungsanlagen, die mit Säuren bzw. Kalklösungen arbeiten, Zeichner und Markscheidegehilfen (siehe unter Lohnklasse I Zulagenkategorie 1 und 2).

Lohnklasse III

Zulagenkategorie 3

Wagenführer.

Zulagenkategorie 2

Verarbeiter, Fuhrschaffner, Futtermeister, Magazinarbeiter, Schmirer der Rollen an Seil- und Kettenbahnen, Stredenreiniger, Klauenarbeiter, Zettelfeher, Lampenreiniger, soweit sie nicht unter Lohnklasse II fallen, Förmer, Hilfsarbeiter in Werkstätten, Arbeiter bei der Sandgewinnung usw., sonstige Arbeiter (Arbeiter bei der Reinhaltung der Lageranlagen, Zerkleinerer, Straßenreiner usw.), die nach ihrer Leistung nicht unter eine der vorgenannten Klassen fallen, auch Hilfsarbeiter, die mit Gartenunterhaltungsarbeiten beschäftigt werden, Hilfsraumbewachter, Telefonisten, Magazinarbeiter und Wogearbeiter.

Zulagenkategorie 1

C. Werkgruppe.

Spezialarbeiter bei dem Hofenamt.
(Die hier nicht ausgeführten Arbeiter erhalten die Zulage nach der Werkstufe b.)

Lohnklasse I

Zulagenkategorie 2—3

Verladeaufseher beim Hofen.

Zulagenkategorie 1—2

Verladearbeiter beim Hofen, die das höchste Schichtlohnalter erreicht haben und mindestens 3 Jahre beim Verladen und Einleihen der Schiffe beschäftigt sind (hierbei kann die Beschäftigungszeit als Dauer oder Arbeiter mit 10/10 des Lohnes auf einem anderen Werte der Administration bis zu 2 Jahren angerechnet werden).

Lohnklasse II —

Zulagenkategorie 1

Verladearbeiter beim Hofen, die nicht unter Lohnklasse I fallen.

Lohnklasse III

Zulagenkategorie 1

Arbeiter, die nach ihrer Leistung nicht unter eine höhere Lohnklasse fallen.

Anlage 2 zum Lohnarbeitsvertrag

vom 11. November 1929 — Nr. O. S.

Dienstanweisung

betr. Gewährung von Prämien für die bei der Kohlenförderung beschäftigten Arbeiter.

Die bei der Kohlenförderung beschäftigten Arbeiter werden in drei großen Gruppen in 3 Gruppen:

- 1. Gruppe: Förderamaterbesehäfteten der einzelnen Bremsberge.
- 2. Gruppe: Förderamaterbesehäfteten der verschiedenen Saalstellen.
- 3. Gruppe: Förderamaterbesehäfteten der am Förderbesehäfteten Leute.

Die unter die vorstehend angegebenen Gruppen fallenden Arbeiter erhalten eine Gesamtlohn, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) einen festen Lohn
- b) einen Gehilgenlohn.

Als fester Lohn gilt grundsätzlich der Lohn der Lohnklasse, der bei der betreffenden Arbeiter angedeiht. Als Anhalt dient hierfür die Lohnklasseneinstellung in Anlage I des Lohnarbeitsvertrages. Für die Schichtlohn ist der feste Lohn gleich dem Tariflohn der Kohlenhauer.

Der Gehilgenlohn (Förderprämie) besteht in einer monatlichen Bezahlung pro Monat und zwar am Grund eines Gehilgenlohn, der für 100 Kohlenwagen festzusetzen ist, welche vorrätigsmäßig mit Flößennummern versehen und befördert sind.

Dieser Gehilgenlohn muß wie jedes andere Gehilgen vereinbart und abgegolten werden. Dem Kameraden, die Flößennummern muß darüber ein Gehilgenzettel ausgehändig werden.

Am Monatsjahre muß dieser Kameradenflößenzettel einen Gehilgenlohnzettel (blauer Lohnzettel) erhalten, aus dem die Ermittlung des Gehilgenlohnes ersichtl. ist.

Die Verteilung des Gehilgenlohnes auf die einzelnen Kameradenflößenmitglieder erfolgt entsprechend der von ihnen verfahrenen Schichten und im Verhältnis der Lohnzettel für diejenigen Arbeiter, welche noch nicht 1010 lbs Lohn erhalten.

Gruppe I. Die Förderamtsarbeiten eines Bremsberges teilt sich aus den bei der Förderung beschäftigten Leuten zusammen. Es besteht z. B. aus dem Schichtführer, dem Hölzeführer, Bremser, Anschläger usw. Der Schlepper der einzelnen Kohlenamtsarbeiten gehört nicht zu den Förderamtsarbeiten.

Der Schichtführer ist der Kameradenflößenleiter. Er erhält als Lohn den Tariflohn der Kohlenbauer (Lohn eines Kohlenbauers, der 10.— Frs. im Gebirge verdienen würde) und nimmt an dem Gehilgenlohn teil.

Der Arbeiter, welche an blinden Schichten beschäftigt ist, welche die Förderung eines oder mehrerer Bremsberge aufnehmen, können unter denselben Bedingungen zu einer besonderen Förderamtsarbeit vereinigt werden.

Gruppe II. Zur Berechnung der Prämien der übrigen bei der Förderung beschäftigten Arbeiter, soweit dieselben nicht unmittelbar am Förderlohn arbeiten, werden die Leute einer jeden Kohlenbohle zu einer Förderamtsarbeit zusammengefaßt und als Arbeiter einer Kohlenbohle betrachtet.

Zur Förderung der Kohlen werden Bremsberge nach einer anderen Bohle beschäftigt, werden je nach dem Falle zu einer besonderen Förderamtsarbeit vereinigt.

Gruppe III. Die am Hülfsteil eines Förderlohnbesetztes beschäftigten Arbeiter (Aufsteifer und Absteifer) bilden ebenfalls eine Förderamtsarbeit. Je nach der Zahl der von ihnen beförderten Kohlen beträgt die Förderung 1,50 Frs. erhalten Arbeiter mit weniger als 1010 lbs Lohn erhalten die ihrem Kohle entsprechenden Lohnzahl.

Für Arbeiter an festrechten Schichten, welche bei der Förderung der Kohlen mehrere Bremsberge nach einer anderen Bohle beschäftigt sind, werden je nach dem Falle zu einer besonderen Förderamtsarbeit vereinigt.

Gruppe IV. Die am Hülfsteil eines Förderlohnbesetztes beschäftigten Arbeiter (Aufsteifer und Absteifer) bilden ebenfalls eine Förderamtsarbeit. Je nach der Zahl der von ihnen beförderten Kohlen beträgt die Förderung 1,50 Frs. zu Schicht erhalten.

Die über Tage am Schacht beschäftigten Aufsteifer, Absteifer einzeln, dem etwa im Schichtlohn beschäftigten Förderamtsarbeiten, bilden eine Förderamtsarbeit für sich, deren Prämie sich nach der Gesamtlage der beförderten Kohlenwagen bes. Schachtes richtet und ebenfalls bei einer normalen Förderung 1,50 Frs. zu Schicht betragen soll.

Gruppe V. Die übrigen über Tage bei der Kohlenförderung beschäftigten Arbeiter (Lohndarbeiter) usw. es die Beschäftigten gehalten, ebenfalls zu besonderen Förderamtsarbeiten zusammengefaßt werden. Die Prämie ist je nach der Zahl der beförderten Kohlenwagen zu festzusetzen, wobei die Arbeiter mit 1010 lbs Lohnes an Stelle der bisherigen Zulagen mit normaler Förderung 1.— Frs. zu Schicht als Lohn erhalten.

Die Gangruhen im Monat September

An 24.65 Arbeitstagen förderten die vom französischen Staat betriebenen Saargruben 1070 433 und die Grube Frankreich 40 700 Tonnen, zusammen alle Saargruben 1 111 133 Tonnen, gegen 1 231 799 Tonnen an 20,75 Arbeitstagen im August. Die Gesamtförderung aller Saargruben in den bisherigen neun Monaten 1923 betrug 10 020 000 Tonnen, wovon auf die Grube Frankreich 356 300 Tonnen entfielen.

Die durchschnittliche Tagesförderung betrug im September 45 074 Tonnen gegen 46 042 Tonnen im August, die durchschnittliche Kopf- und Schichtleistung 846 Kilogramm gegen 864 Kilogramm im August. Das Zurückgehen der Tagesförderung ist bedingt durch den Ausfall des Reifungsfestes um 16 Kilogramm. Ein Reifungs fest im Jahre 1923 betrug die durchschnittliche Tagesleistung 44 420 und der durchschnittliche Reifungsfest 827 Kilogramm.

Die Gesamtförderung täglich 6486 Tonnen der haldenbereite faunig abgibt werden. Die Haldeablände betragen Ende September noch 68 890 Tonnen; in dieser Menge waren 1160 Tonnen Kohle enthalten.

Unter Tage waren im September 44 151, über Tage 12 394 und auf den angelochneten Werken 2647 Arbeiter beschäftigt; zusammen betrug die Arbeiterzahl 69 092 gegen 69 573 im August. Die Verrechnung wurde im September nur 19. Beamte und Angestellte wurden im September 3398 beschäftigt, jedoch die Zahl aller beschäftigten Personen 63 290 gegen 63 271 im August betragen.

Bücherliste

Wirtschaftslehre und das gute Glück. Von dem Herrn Schönbauer... Das schöne Deutschland. Einmal, zwei und drei Mal. Von dem Herrn Schönbauer... Der kleine Roman. Von dem Herrn Schönbauer...

Thomas Mann, Tod des Mannes. Von dem Herrn Schönbauer...

Karl Kraus, Die letzten Tage von Pompei. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Seine Generalität: Berlin. Der politische Roman der vierhundert Jahre des Bergknappes, herausgegeben von... Seine Generalität: Berlin.

Der Mann über dem Mann. Von dem Herrn Schönbauer...

Über den Tag und Nacht. Von dem Herrn Schönbauer...

Wir haben einander nicht gesehen, aber wir wissen... Wir haben einander nicht gesehen, aber wir wissen...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Die Kunst der Schrift. Von dem Herrn Schönbauer...

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Inspektion III. In der am 11. Oktober... Inspektion III. In der am 11. Oktober...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif... Grube 62, August. Am 20. Oktober hat der Tarif...

Bekanntmachung

Der 23. Monatsbeitrag (Wochensatz) vom 17. bis 23. November ist in dieser Woche fällig.

Wir machen alle Mitglieder darauf aufmerksam, daß die im Jahresbeitrag alle für 1923 fälligen Beiträge rechtzeitig einfließen müssen.

Der 23. Monatsbeitrag (Wochensatz) vom 17. bis 23. November ist in dieser Woche fällig.

Wir machen alle Mitglieder darauf aufmerksam, daß die im Jahresbeitrag alle für 1923 fälligen Beiträge rechtzeitig einfließen müssen.

Der 23. Monatsbeitrag (Wochensatz) vom 17. bis 23. November ist in dieser Woche fällig.

Wir machen alle Mitglieder darauf aufmerksam, daß die im Jahresbeitrag alle für 1923 fälligen Beiträge rechtzeitig einfließen müssen.

Der 23. Monatsbeitrag (Wochensatz) vom 17. bis 23. November ist in dieser Woche fällig.

Wir machen alle Mitglieder darauf aufmerksam, daß die im Jahresbeitrag alle für 1923 fälligen Beiträge rechtzeitig einfließen müssen.

Der 23. Monatsbeitrag (Wochensatz) vom 17. bis 23. November ist in dieser Woche fällig.

Wir machen alle Mitglieder darauf aufmerksam, daß die im Jahresbeitrag alle für 1923 fälligen Beiträge rechtzeitig einfließen müssen.

Der 23. Monatsbeitrag (Wochensatz) vom 17. bis 23. November ist in dieser Woche fällig.

Wir machen alle Mitglieder darauf aufmerksam, daß die im Jahresbeitrag alle für 1923 fälligen Beiträge rechtzeitig einfließen müssen.

Der 23. Monatsbeitrag (Wochensatz) vom 17. bis 23. November ist in dieser Woche fällig.